AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



141

Nr. 7, Jahrgang 2019

Hannover, den 15. Juli 2019

Inhalt

A. Evangelische Kirche in Deutschland Nr. 70* – Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Kr-Entgelte für die Beschäftigten im Beriech der Pflege. Vom 24. Januar 2019. B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland C. Aus den Gliedkirchen Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2019. (KABI. S. 121)		
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland C. Aus den Gliedkirchen Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2019. (KABI. S. 121) Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Nr. 72 – Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Vom 24. Januar 2019. (ABI. S. 38) Nr. 73 – Kirchenverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. März 2019. (ABI. S. 55) Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 74 – Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. Februar 2019. (KABI. S. 5) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene	A. Evangelische Kir	che in Deutschland
C. Aus den Gliedkirchen Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2019. (KABI. S. 121) Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Nr. 72 – Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Vom 24. Januar 2019. (ABI. S. 38) Nr. 73 – Kirchenverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. März 2019. (ABI. S. 55) Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 74– Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. Februar 2019. (KABI. S. 5) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene		
Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2019. (KABI. S. 121)	B. Zusammenschlüs	se von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2019. (KABI. S. 121)	C. Aus den Gliedkir	chen
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Nr. 72 – Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Vom 24. Januar 2019. (ABI. S. 38)	Evangelisch-Luther	ische Kirche in Bayern
Nr. 72 – Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Vom 24. Januar 2019. (ABI. S. 38)		
Januar 2019. (ABI. S. 38) Nr. 73 – Kirchenverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. März 2019. (ABI. S. 55) Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 74– Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. Februar 2019. (KABI. S. 5) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene	Evangelisch-lutheris	sche Landeskirche in Braunschweig
(Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. März 2019. (ABI. S. 55) Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 74– Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. Februar 2019. (KABI. S. 5) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24)		
 Nr. 74– Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. Februar 2019. (KABI. S. 5) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene 		
tenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. Februar 2019. (KABI. S. 5) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene	Evangelisch-lutheris	sche Landeskirche Hannovers
Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABl. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene		
Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133) Lippische Landeskirche Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene	Evangelische Kirche	e in Hessen und Nassau
 Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene 	<u> </u>	
schutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBI. S. 24) D. Mitteilungen aus der Ökumene	Lippische Landeski	rche
	D. Mitteilungen aus	der Ökumene
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	E. Staatliche Gesetz	e, Anordnungen und Entscheidungen
F. Mitteilungen	F. Mitteilungen	

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 70* – Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Kr-Entgelte für die Beschäftigten im Beriech der Pflege. Vom 24. Januar 2019.

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABI. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABI. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 24. Januar 2019 im schriftlichen Verfahren die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Tariferhöhung

Die Anlage KR der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pflegedienst vom 5. Dezember 2008 (ABI. EKD 2009 S. 6 u. 82), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (ABI. EKD S. 263), Berichtigung vom 17. Juni 2011 (ABI. EKD S. 145) wird wie folgt gefasst:

Anlage KR

KR-Anwendungstabelle DVO.EKD Gültig ab 1. März 2018 - in Euro-Zuordnungen Entgelt 5 Vergütungsruppe gruppen KR/ KŔ XII mit Aufstieg Kr 12a 4162.72 4609.96 5187.62 5443.29 nach XIII XI mit Aufstieg 4977.43 Kr 11b 4162.72 4721.77 nach XII X mit Aufstieg 3777.60 4162.72 Kr 11a 4721.77 4792.60 nach XI IX mit Aufstieg Kr 10a 3653.37 3908.04 4392.57 4458.46 nach X VIII mit Aufstieg Kr 9d 3560.20 3883.21 4137.87 4199.94 nach IX VII mit Aufstieg Kr 9c 3461.30 3703.06 3932.87 3991.87 nach VIII VI mit Aufstieg nach VII Kr 9b 3172.55 3560.20 3703.06 3758.61 VII ohne Aufstieg Kr 9a VI ohne Aufstie 3172.55 3279.70 3461.30 3513.22 Va mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg Kr 8a 2672.50 2833.23 2964.19 3077.31 3279.70 3461.30 nach Va und VI V mit Aufstieg nach VI V mit Aufstieg nach Va IV mit Aufstieg Kr 7a 2487.96 2672.50 | 2833.23 | 3077.31 | 3202.32 | 3327.32 nach V und Va IV mit Aufstieg nach V II mit Aufstieg nach III und IV Kr 4a 2243.91 2404.64 2553.45 2863.01 2940.38 3089.22 III mit Aufstieg nach IV I mit Aufstieg Kr 3a 2154.60 2368.91 2428.44 2523.68 2601.07 2773.70 nach II

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, 16. Juni 2019

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Kruttschnitt (Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 71 – Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 1. April 2019. (KABl. S. 121)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) vom 3. Dezember 2013 (KABI 2014 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2017 (KABI 2018 S. 14), wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefugt:

"§ 30a

Zulagen für Schulreferenten und Schulreferentinnen

- (1) Schulreferenten und Schulreferentinnen erhalten eine monatliche Zulage in Hohe einer Dekanatszulage gem. § 18 Abs. 1.
- (2) Schulreferenten und Schulreferentinnen, in deren Zuständigkeitsbereich sowohl die Anzahl der Schulen als auch die Anzahl der Lehrkräfte das Zweifache des jeweiligen Mittelwerts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übersteigen, erhalten eine Zulage in Hohe einer 1,5-fachen Dekanatszulage.
- (3) Kirchenkreisschulreferenten und Kirchenkreisschulreferentinnen erhalten eine Zulage in Hohe einer doppelten Dekanatszulage.
- (4) Die Zulage nach Abs. 1 bis 3 wird anteilig nach dem Verhältnis der Funktion zur Tätigkeit im Rahmen eines vollen Beschäftigungsauftrages gewahrt. Sie erlangt Ruhegehaltfähigkeit, wenn die Funktion zehn Jahre lang ununterbrochen ausgeübt wurde.
- (5) Eine Zulage nach Abs. 1 bis 3 wird nicht gewahrt, falls den Berechtigten allein aufgrund der Übertragung der genannten Funktionen ein Amt mit einem höheren Grundgehalt verliehen worden ist oder verliehen wird."

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Religionspädagogen, Religionspädagoginnen, Diakone und Diakoninnen (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) vom 3. Dezember 2013 (KABI 2014 S. 10, 12), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2017 (KABI 2018 S. 14), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

- 1. In Abs. 1 werden die Nummern 1 bis 3 und die Nummer 5 gestrichen; die bisherigen Nummern 4, 4a und 6 werden die neuen Nummern 1 bis 3.
- 2. In Abs. 2 wird die Angabe "Nrn. 1 bis 5" ersetzt durch die Angabe "Nrn. 1 und 2" und die Angabe "Nr. 6" durch die Angabe "Nr. 3".

Artikel 3 Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen (Diakonen- und Diakoninnengesetz – DiakG) vom 5. Dezember 2012 (KABI 2013 S. 12), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2017 (KABI 2018 S. 14), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - ,,(2) Die Ausbildung setzt sich aus drei Bildungsbereichen zusammen:
 - a) dem Studiengang Diakonik (Bachelor) an der Evangelischen Hochschule Nürnberg,
 - b) einer staatlich anerkannten Fachausbildung in einem sozialen Beruf sowie
 - c) der gemeinsamen Gemeinschaftlichen Ausbildung der Rummelsberger Bruderschaft und der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg.
 - Das Nähere wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt."
- 2. In § 6 Abs. 1 Buchstabe c werden die Wörter "die vorgeschriebene Anstellungsprüfung" durch die

Wörter "den Studiengang Diakonik (Bachelor) an der Evangelischen Hochschule Nürnberg" ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

M ü n c h e n, 1. April 2019

Der Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 72 – Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes. Vom 24. Januar 2019. (ABI. S. 38)

Erster Abschnitt: Allgemeines § 1 Gegenstand der Kirchenverordnung

Diese Kirchenverordnung gilt, unter Einschluss aller Nutzungsarten, für den gesamten kirchlichen Grundbesitz der kirchlichen Körperschaften nach Art. 20 a) und b) Kirchenverfassung.

§ 2 Bedeutung und Bindung des Grundbesitzes

- (1) Der kirchliche Grundbesitz ist Teil des kirchlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.
- (2) Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind zulässig, wenn sie unter Wahrung kirchlicher Interessen geboten sind.
- (3) Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren liegen in der Regel im Interesse des kirchlichen Grundeigentümers. Wegen der erheblichen Auswirkungen auf den kirchlichen Grundbesitz ist das Landeskirchenamt rechtzeitig über die Einleitung von Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren zu unterrichten. Auf eine wertgleiche Landabfindung ist zu achten.
- (4) Der kirchliche Grundbesitz darf nur belastet werden, wenn besondere Gründe dies erfordern und die bisherige Nutzung nicht eingeschränkt wird. Tritt durch die Belastung ein Wertverlust ein, so ist dieser zu entschädigen.

§ 3 Nachweis

Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind auf den Namen des Berechtigten im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte Dritter. Subjektiv dingliche Rechte der kirchlichen Körperschaften sollen auch im

Bestandsverzeichnis des Grundstücks des Berechtigten vermerkt werden.

§ 4 Bewirtschaftung

Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, diakonischer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass seine Zweckbestimmung auf Dauer bestmöglich erfüllt wird. Er wird durch Eigennutzung, Verpachtung, Vermietung, Vergabe von Erbbaurechten oder andere Nutzungsverträge genutzt. Gebäude sollten nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig und geeignet sind (Kirche, Gemeindehaus, ggf. Pfarrhaus). Alle anderen für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nicht benötigten oder nicht geeigneten Gebäude sollten nur dann im kirchlichen Eigentum verbleiben, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen vorteilhaft ist. Die landeskirchlichen Vertragsmuster sind zu verwenden.

Zweiter Abschnitt: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken § 5

Sicherung und Wahrung des Grundvermögens

- (1) Die dauerhafte und wertbeständige Wiederanlage von Grundstücksverkaufserlösen ist aus Gründen der Substanzwahrung unter Berücksichtigung der Zweckbindung in der Regel durch den Erwerb von Grundbesitz sicherzustellen. Sofern eine Wiederanlage in Grundbesitz im Einzelfall nicht möglich sein sollte, sind die Verkaufserlöse substanzwahrend anzulegen und so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge bringen. Der Grundstückserwerb bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen zur Finanzierung des allgemeinen Finanz- oder Deckungsbedarfs kirchlicher Haushalte ist mit dem Grundsatz der Vermögenserhaltung unvereinbar.

§ 6 Grundstücksveräußerung

(1) Grundstücke sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Voller Wert ist in der Regel der Ver-

kehrswert. Empfohlen wird bei einer Veräußerung die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens.

- (2) Die Grundstücksveräußerung bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegenüber dem Landeskirchenamt sind folgende Angaben erforderlich:
- a) Grund der Veräußerung;
- b) Beschreibung des Grundstückes (z.B. Bauerwartungsland, Baulanderschließung etc.);
- c) Art der dauerhaften und wertbeständigen Wiederanlage des Grundstücksverkaufserlöses;
- d) Begründung der Preisgestaltung.
- (3) Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen bedarf gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 14 KGO der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (4) Der Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken, die zu einem Vermögen gehören, das aufgrund des Herkommens aus zweckbestimmten Verträgen oder von Schenkungen stammt, darf nur innerhalb dieser Zweckbindungen verwendet werden.

§ 7 Wahrung kirchlicher Interessen

Bei den Rechtsgeschäften sind die kirchlichen Interessen zu achten. Kirchliche Interessen sind u.a. nicht gewahrt, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein kirchliches Grundstück für Spekulationszwecke erworben werden soll oder wenn bei der Veräußerung von Grundstücksteilen die verbleibende Restfläche nicht mehr verwertet werden kann.

Dritter Abschnitt: Verwendung von Grundstückserlösen § 8

Verwendung von Grundstückserlösen

Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen. Erlöse aus Grundstücksveräußerungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro können freigegeben und der Baurücklage des jeweiligen Rechtsträgers zugeführt werden. Bei der Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung bebauter Grundstücke kann hinsichtlich der Verwendung des auf den Gebäudeanteil entfallenen Erlöses mit Zustimmung des Landeskirchenamtes von den hier geregelten Grundsätzen abgewichen werden. Dies gilt in folgenden Fällen:

- a) Die Verwendung der Hälfte des Gebäudewertes eines Gebäudes, das nach der Gebäudebedarfsplanung in Kategorie C eingeordnet ist.
- b) Zur Finanzierung einer Baumaßnahme oder einer Ersatzbeschaffung, die notwendig ist, um die durch die Veräußerung entfallenden Funktionsräume einer Kirchengemeinde zu ersetzen.

§ 9 Gründung von Stiftungen

Dem Grundsatz der Substanzwahrung kann in begründeten Fällen auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Hälfte des Veräußerungserlöses in eine Stiftung eingebracht wird, die die Förderung von Vorhaben der Kirchengemeinde zum Gegenstand hat. Vo-

rausgesetzt ist jedoch, dass das Stiftungskapital mehr als 25.000,00 Euro beträgt und dass sichergestellt wird, dass die Vermögenssubstanz erhalten bleibt. Bei Anlage in Wertpapiervermögen soll jährlich aus den Zinserträgen eine Zuführung entsprechend der Inflationsrate des Vorjahres vorgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Bestellung von Erbbaurechten § 10 Grundsatz

Sofern Grundstücke zur Bebauung anstehen, sollen diese vorrangig im Erbbaurechtsweg vergeben werden.

§ 11 Erbbauzins

- (1) Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen (vgl. § 5 Abs. 1), dinglich zu sichern und durch eine Anpassungsklausel währungssicher auszugestalten.
- (2) Der Erbbauzins ist zur dinglichen Sicherung als Erbbauzinsreallast im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle einzutragen. Zur Sicherung der Erbbauzinserhöhungen ist im Erbbaugrundbuch eine Vormerkung im gleichen Rang mit dem Erbbauzins einzutragen. Rangrücktritte der Erbbauzinsreallasten und der Vormerkung zur Sicherung der Erbbauzinserhöhungen zu Gunsten anderer Belastungen des Erbbaurechts dürfen nicht gewährt werden. Stattdessen können gegenüber den Gläubigern von Grundpfandrechten Stillhalteerklärungen abgegeben werden.
- (3) Die Bestellung und Änderung von Erbbaurechten bedürfen gem. § 52 Absatz 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Fünfter Abschnitt: Bestellung von weiteren dinglichen Rechten und von Baulasten § 12 Grundsatz

Weitere dingliche Rechte und Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur in dem notwendigen Umfang bestellt werden. Kirchliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 13 Entgelt

- (1) Bei der Ermittlung des zu fordernden angemessenen Entgeltes für die Bestellung von dinglichen Rechten und Baulasten an kircheneigenen Grundstücken ist der Grundsatz der wertmäßigen Erhaltung des Kirchenvermögens zu beachten.
- (2) Das als laufende oder einmalige Zahlung zu fordernde Entgelt ist angemessen, wenn es der durch die Bestellung des Rechts eintretenden Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks entspricht.

- (3) Örtliche oder regional übliche Entgeltsätze können herangezogen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und vergleichbare Fälle vorliegen.
- (4) Die Bestellung und die Änderung von dinglichen Rechten und Baulasten bedürfen gem. § 52 Abs. 1 Nr. 3 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Sechster Abschnitt: Verfahrensvorschriften § 14 Vorprüfung

- (1) Grundstücksverträge sind bis zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schwebend unwirksam. Um einen reibungslosen Vertragsschluss zu gewährleisten, sind diese Verträge dem Landeskirchenamt vor Abschluss zur Vorprüfung vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Vorprüfung ist so rechtzeitig zu stellen, dass angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt.

§ 15 Prüfungspflicht

Nach grundbuchmäßiger Abwicklung von Rechtsgeschäften sind die Nachrichten des Amtsgerichtes auf die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen. Erforderlichenfalls sind Gegenvorstellungen zu erheben.

§ 16 Nachweispflicht

- (1) Alle Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Kirchengemeinden, die im Grundbuch eingetragen sind, sind in einem kirchlichen Grundbesitznachweis mit ihren wesentlichen Merkmalen einschließlich ihrer Zweckbestimmung zu verzeichnen. Der Grundbesitznachweis ist auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Der Grundbesitznachweis und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtigungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnungen bzw. Pläne, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. Eine Abschrift dieser Unterlagen ist dem Landeskirchenamt zuzusenden, damit dort ein weiterer Grundbesitznachweis aufbewahrt werden kann.
- (3) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte der Kirchengemeinden an Grundstücken und grundstückgleichen Rechten Dritter.

§ 17 Begehung

(1) Der Grundbesitz ist zur Feststellung des Bestandes und zur Überprüfung der Bewirtschaftung und Nutzung in regelmäßigen Abständen durch den Eigentümer zu begehen. Landwirtschaftlicher Grundbesitz ist zusätzlich rechtzeitig vor Ablauf einer Pachtperiode zu begehen. Bei der Begehung ist darauf zu achten,

- dass die Grundstücksgrenzen erkennbar und unverändert sind und dass die Ufer der Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Verlorengegangene Grenzzeichen sind zu ersetzen.
- (2) Über jede Begehung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Begehung beteiligten Personen zu unterzeichnen ist. Die landeskirchlichen Muster sind zu verwenden. Eine Abschrift soll dem Landeskirchenamt zugeleitet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Januar 2019

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Christoph M e y n s Landesbischof

Nr. 73 – Kirchenverordnung zur Durchführung und Ergänzung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. März 2019. (ABl. S. 55)

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 2018 (ABI. 2019 S. 4) erlässt die Kirchenregierung die folgende Ausführungsverordnung:

s. Nr. 74 Gesetzestext der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

X. Schlussbestimmungen § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (ABI. 1996 S. 44), mit Änderungen vom 19. Juni 2001 (ABI. S. 134), vom 14. September 2010 (ABI. 2011 S. 3) und vom 10. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 22), außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. März 2019

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Christoph M e y n s Landesbischof

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 74 – Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO). Vom 21. Februar 2019. (KABI. S. 5)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 116) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

I. Prinzipien des Datenschutzes § 1 Rechtmäßigkeit, Grundsätze, Offenlegung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, wenn das Kirchengesetz über den Datengebutz den Evengelischen Virghe in Deutschland

schutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat (Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt).

- (2) Die Verarbeitung ist außerdem rechtmäßig, wenn die Datenkenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgabenbereiche der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Mission und Unterweisung, Finanzverwaltung, Melde- und Friedhofswesen und der übrigen Aufgaben der Verwaltung in kirchlichen Körperschaften, Behörden und Dienststellen sowie in kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.
- (3) Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 6 DSG-EKD vorliegen.
- (4) Für die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Rechtmäßigkeit der Zweckänderung, die Offenlegung an andere Stellen, die Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Europäischen Union, für die Einwilligung, für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten und für die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gelten die Vorschriften in Kapitel 2 des DSG-EKD.
- (5) Die Begriffsbestimmungen für den kirchlichen Datenschutz sind in § 4 DSG-EKD erläutert.
- (6) Soweit kirchlichen Stellen personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, sind die besonderen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X) sowie über bereichsbezogene Datenschutzbestim-

mungen der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), zu beachten.

§ 2 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

- (1) Für den Schutz personenbezogener Daten gelten neben den Bestimmungen des DSG-EKD, der Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (ITS-VO), und des DSAG die nachfolgenden Grundsätze.
- (2) Die Umsetzung der Verpflichtungen aus der ITS-VO, insbesondere die Informationssicherheitsorganisation und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Informationssicherheitsstandards regelt das Landeskirchenamt im Rahmen von Richtlinien.
- (3) Die verantwortlichen Stellen im Sinne von § 4 Nr. 9 DSG-EKD sind verpflichtet, unter Beachtung der in § 27 DSG-EKD genannten Grundsätze für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für ihren Bereich zu sorgen und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (4) Der Personenkreis, der Zugang zu personenbezogenen Daten hat, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß § 26 Satz 2 DSG-EKD zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit. Näheres hierzu regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.
- (5) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können bei beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden rechtliche Konsequenzen oder Haftungstatbestände auslösen. Bei beruflichen Mitarbeitenden können diese Verstöße dienstrechtlich und disziplinarrechtlich oder arbeitsrechtlich geahndet werden.
- (6) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeitenden (z.B. §§ 30, 31 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 24 Kirchenbeamtengesetz der EKD) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z.B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
- (7) Für die Nutzung privater Endgeräte im dienstlichen Bereich sind die Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 ITSVO anzuwenden. Die Nutzung dienstlicher Endgeräte für private Zwecke soll durch Dienstvereinbarung oder Dienstanweisung geregelt werden.
- (8) Analoge und digitale Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind in einer Weise zu vernichten oder zu löschen, die jede Weiterverwendung und jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

§ 3 Auftragsverarbeitung

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen verarbeitet, ist § 30 DSG-EKD zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in des-

sen Auftrag oder zu dessen Gunsten die Auftragsverarbeitung durchgeführt wird.

- (2) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist auszuschließen.
- (3) Ortlich Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig bei der Auftragsverarbeitung zu beteiligen.

II. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch, Gemeindegliederdaten § 4

Gemeindegliederverzeichnis

- (1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und die zur Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4. (2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, aufgrund dieser Verordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift verarbeiten.
- (3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben aufgrund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindungen.
- (4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen und der Kirchgeldhebung dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden. Insbesondere dürfen die Angaben über kirchlich beurkundete Amtshandlungen für Einladungen zu Jubiläen dieser Amtshandlungen und zu anderen kirchlichen Veranstaltungen verarbeitet werden. Widersprüche sind aufzunehmen und zu bezehten
- (5) Kirchenbuchdaten und Daten aus dem kirchlichen Meldewesen dürfen verarbeitet werden, um Kirchenmitglieder zur Taufe ihrer noch ungetauften Kinder einzuladen. Widersprüche sind aufzunehmen und zu beachten.

§ 5 Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Wider-

spruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

- (2) Die Kirchengemeinden dürfen Amtshandlungen in Gottesdiensten bekannt geben und in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort der Amtshandlung veröffentlichen sowie Auskünfte zu Amtshandlungen erteilen. Die Bekanntgabe, Veröffentlichung und Auskunft unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Veröffentlichung geltend gemacht wird.
- (3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie Widersprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes nach § 53 BMG bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.
- (4) Die Veröffentlichung von Namen von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.
- (5) Sind durch verbindliche Regelungen über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden nach dem Regionalgesetz oder durch eine Zusammenarbeit von Kirchenkreisen sachliche oder örtliche Zuständigkeiten begründet worden, die den Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen mehrerer Kirchengemeinden erfordern, so dürfen die in diesen Strukturen nach § 4 Absatz 2 zuständigen kirchlichen Stellen die Gemeindegliederdaten aus den Gemeindegliederverzeichnissen der an der Zusammenarbeit beteiligten Kirchengemeinden verarbeiten, soweit dieses für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben erforderlich ist. Nach einer insoweit erforderlichen Ergänzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 27 DSG-EKD) und nach einer Bestimmung des berechtigten Personenkreises ist der Zugang zu den Gemeindegliederverzeichnissen durch das Kirchenamt zu ermöglichen.

III. Verkündigungsdienste § 6

Angehörige der im Verkündigungsdienst Tätigen

Die zuständige kirchliche Stelle kann für die in § 49 Absatz 1 und 2 DSG-EKD genannten Zwecke personenbezogene Daten der Angehörigen von Pastoren, Pastorinnen, Vikaren, Vikarinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes sowie von Pfarrverwaltern und Pfarrverwalterinnen verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 7 Ehrenamtliche

- (1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Mitarbeitenden können von der verantwortlichen Stelle oder dem Diakonischen Werk verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, diakonische Stellen an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 8 Theologiestudierende

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden verarbeiten, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 49 Absatz 1 DSG-EKD genannten Maßnahmen erforderlich ist.

IV. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung § 9

Daten der Schüler und Schülerinnen

- (1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Das Gleiche gilt für ein der Schule angegliedertes Internat. Die zuständige kirchliche Stelle sowie deren Diakonisches Werk haben neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 10 Lehrer und Lehrerinnen

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendaren und Studienreferendarinnen verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.
(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen, staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie weiteren Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen

zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 11

Kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen von den Personen, die eine kirchliche Bestätigung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beantragen, die für die Bearbeitung des Antrages und die Teilnahme an Vokationstagungen erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben verarbeiten und an kirchliche Stellen weiterleiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen offengelegt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 12 Religionspädagogische Einrichtungen

- (1) Die religionspädagogischen Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die religionspädagogischen Einrichtungen dürfen die zur auftragsgemäßen Betreuung, Unterrichtung und Fortbildung der evangelischen Religionslehrer und Religionslehrerinnen erforderlichen personenbezogenen Daten dieses Personenkreises verarbeiten.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fortund Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 13 Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes erhoben werden, für Lehrgänge und Prüfungen der Ausbilder und Ausbilderinnen an die zuständigen Stellen des Berufsbildungsgesetzes zu übermitteln.
- (2) Die für die Ausbildung erforderlichen personenbezogenen Daten der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können die zuständigen Stellen der Kirchen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zur theoretischen Ausbildung übermitteln. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kirchenbeamten und

Kirchenbeamtinnen zur berufspraktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Verwaltungslehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 14

Listen der Teilnehmenden von Fortbildungen und Veranstaltungen

- (1) Kirchliche Stellen können bei ihren Fortbildungen und Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Fortbildung oder Veranstaltung notwendig ist.
- (2) Die Listen von Teilnehmenden bei Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmenden übermittelt werden. Auf das Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Bei Widersprüchen ist die Liste der Teilnehmenden entsprechend anzupassen.
- (3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmenden der Fortbildungen und Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Fortbildungen und Veranstaltungen ermöglichen wollen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

V. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, kirchliche Gerichte

§ 15

Steuerdaten der Kirchenmitglieder

- (1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet werden.
- (2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Kirchenmitglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen kirchlichen Stellen ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

§ 16 Steuergeheimnis

Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

§ 17 Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern anstelle der Ortskirchensteuer freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 15 und 16 entsprechend. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dür-

fen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im Übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet werden.

§ 18 Dienstwohnungsinhaber und -inhaberinnen

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen können, sofern sie Dienstwohnungen an Mitarbeitende überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber und -inhaberinnen verarbeiten, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen ausgetauscht werden.
- (2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 19

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die zuständigen kirchlichen Stellen und von ihnen Beauftragte können, sofern sie Dritten Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen oder Dritte ihnen solche Nutzungen und Rechte einräumen, die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Berechtigten oder Verpflichteten verarbeiten.

§ 20 Wohnungsbewerbungen, Mietbeihilfen

Die zuständigen kirchlichen Stellen und von ihnen Beauftragte können die Daten von Bewerberinnen und Bewerbern für Wohnungen und von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen verarbeiten. Eine Offenlegung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 21

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die zuständigen kirchlichen Stellen und die von ihnen Beauftragten können die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeitende und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger und Empfängerinnen der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und der Bürgen verarbeiten.

§ 22 Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.

- (2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- (3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an den Pastor oder die Pastorin übermitteln, der oder die Bestattung vornimmt.
- (4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.
- (5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten zur Prüfung der vorgelegten Anträge übermittelt werden.
- (6) Ist beim Betrieb von Grabstätten, Friedhöfen oder Friedhofsteilen die Einschaltung von Sachverständigen erforderlich, so dürfen den Sachverständigen die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.
- (7) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.
- (8) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbeoder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Namen und Vornamen der verstorbenen Personen sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 23 Kirchliche Gerichte

- (1) Die kirchlichen Stellen dürfen gespeicherte Daten an die kirchlichen Gerichte offenlegen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen nach vorheriger Anonymisierung oder Pseudonymisierung auch für wissenschaftliche Zwecke an kirchliche Forschungseinrichtungen offengelegt werden.

VI. Fundraising § 24 Fundraising

- (1) Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.
- (2) Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und von an

- der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.
- (3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.
- (4) Kirchliche Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.
- (5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuer und Betreuerinnen dürfen nur mit deren Einwilligung verarbeitet werden.
- (6) Die für das Fundraising erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit der Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen.

§ 25 Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen im Rahmen des Fundraisings

- (1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn
- 1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt,
- die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt werden,
- die datenempfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von betroffenen Personen gegen die Datennutzung im Rahmen des Fundraisings beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden und
- ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen gemäß § 27 DSG-EKD vorliegen, von denen sich die übermittelnde kirchliche Stelle im Zweifelsfall zu überzeugen hat.
- (2) Für das Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen verarbeitet werden:
- 1. Name, Vorname und gegenwärtige Anschrift,
- 2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (en), Familienstand, Stellung in der Familie,
- 3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
- 4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.
- (3) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundrai-

sing verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere:

- 1. Name, Vorname und Anschrift von Spenderinnen und Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
- 2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
- 3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
- 4. Daten des Kontaktes,
- 5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
- 6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung. Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.
- (4) Spenden anlässlich von Jubiläen, Geburtstagen und Trauerfällen, die auf Veranlassung der Jubilarin oder des Jubilars sowie von Familienangehörigen für einen kirchlichen Zweck gesammelt werden, dürfen der veranlassenden Person mit Namen und Spendenhöhe bekannt gegeben werden.

§ 26 Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen oder diesem widersprochen haben, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

VII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste § 27

Personenangaben im Dienstbetrieb

- (1) Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist § 49 DSG-EKD anzuwenden.
- (2) Die Weitergabe der Daten gemäß Absatz 1 ist insbesondere an Sozialversicherungsträger, Träger betrieblicher Altersversorgung und Finanzbehörden zulässig.
- (3) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Familienangehörigen der Antragstellenden dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet werden.
- (4) Dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeiter- und Mitarbeitervertretungsrechts und des Pfarrdienstrechts bleiben unberührt.

§ 28 Wahl zu kirchlichen Leitungsämtern und Organen

Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntgabe in folgendem Umfang verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Titel, Anschrift, Beruf und Lebensalter.

2Die öffentliche Bekanntgabe kann durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 29

Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane kirchlicher Stellen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen in einer gemeinsamen Datei geführt werden, wenn der begrenzte Zugriff auf die Daten geregelt ist.

§ 30

Anschriftenverzeichnisse der verantwortlichen Stellen, Kirchliches Amtsblatt

- (1) Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher, die Namen, Dienst- oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburtsund Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeitenden und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten verarbeitet werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Daten der Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.
- (2) Die Offenlegung dieser Daten an andere kirchliche oder öffentliche Stellen richtet sich nach § 8 DSG-EKD, die Offenlegung an sonstige Stellen richtet sich nach § 9 DSG-EKD.
- (3) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen folgende Personalnachrichten der Pastoren und Pastorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen, Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in Leitungsämtern veröffentlicht werden, auch soweit das Amtsblatt mit Datum im Internet veröffentlicht wird:
- 1. Name und die Tatsache der bestandenen Ersten oder Zweiten theologischen Prüfung, Ordination oder Beauftragung sowie deren Aberkennung, Ernennung, Einweisung, Versetzung, Entlassung, Ruhestand;
- 2. im Zusammenhang mit dem Versterben auch den Geburtsort, das Geburtsdatum, Ordinationsort und -datum, Tätigkeitsorte und Beginn des Ruhestands.

Entsprechendes gilt für die Personalnachrichten von Mitgliedern kirchlicher Leitungsorgane.

(4) Für den Verlust der Rechte aus der Ordination gilt darüber hinaus § 5 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

§ 31

Einheitliche Datenverwaltungssysteme, Intranet

(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien-,

Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, aus diakonischen Arbeitsbereichen und sonstigen kirchlichen Bereichen sowie Anschriftenverzeichnisse und digitale Adressbücher dürfen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms verarbeitet werden.

- (2) Ein Zugriff auf die Daten ist auch zulässig, wenn es sich um einen Zugriff aus dem Intranet oder eine verschlüsselte Verbindung aus dem Internet handelt.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten in der jeweiligen kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß § 27 DSG-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

§ 32 Versorgungskassen

Die kirchlichen Versorgungskassen sind berechtigt, zur Bearbeitung und zur Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeitenden und der Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu verarbeiten, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen notwendig sind.

VIII. Personenbezogene Daten in der Öffentlichkeitsarbeit § 33

Gemeindebriefe, kirchliche Publikationen

- (1) Für Redakteure und Redakteurinnen von Gemeindebriefen, kirchlichen Publikationen, Presseerklärungen und ähnlichen Verlautbarungen gilt § 51 DSG-FKD
- (2) Stellen, die kirchliche Publikationen herstellen oder verbreiten, dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

§ 34 Soziale Netzwerke

- (1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.
- (2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (So-

- cial-Media-Leitlinien), die datenschutzrechtlichen Regelungen, das Urheberrecht sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit zu beachten.
- (3) Kirchliche Stellen können eigene soziale Netzwerke einrichten und betreiben.

§ 35 Kirchliche und öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Zur Vorbereitung kirchlicher und öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen dürfen die zuständigen kirchlichen Stellen die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 13 DSG-EKD verarbeiten, es sei denn, dass der zuständigen Stelle bekannt ist, dass die betroffene Person ihrer kirchlichen oder öffentlichen Auszeichnung oder Ehrung oder der damit verbundenen Datenverarbeitung widersprochen hat. Auf Anforderung der in Satz 1 genannten Stellen dürfen kirchliche Stellen die erforderlichen Daten übermitteln. Gleiches gilt auf Anforderung der zuständigen öffentlichen Stellen. Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.
- (2) Die §§ 17 bis 19 und 23 DSG-EKD finden keine Anwendung.

IX. Diakonische Arbeitsbereiche § 36 Sozialgeheimnis

Die Mitarbeitenden in diakonischen und sozialen Einrichtungen sind neben der Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD gesondert auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I zu verpflichten.

§ 37 Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Träger die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB VIII und des SGB X entsprechend anzuwenden.
- (2) Kirchliche und kommunale Stellen dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Platzvergabe gemeinsam verarbeiten.
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und Erziehungsberechtigen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags erforderlich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung, Erhebung, Überprüfung

oder Vollstreckung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur im erforderlichen Umfang erhoben und offengelegt werden.

- (5) Personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten dürfen mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten für Zwecke der örtlichen Kirchengemeindearbeit verarbeitet werden. Dies gilt für Zwecke des Schulwesens entsprechend.
- (6) Personaldaten dürfen vom Träger nur zu Zwecken der Abrechnung der Finanzhilfe von staatlichen Stellen verarbeitet werden.

§ 38 Diakoniestationen

- (1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des SGB X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des SGB V entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Verarbeitung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgerischen Auftrags ist nur mit Einwilligung zulässig.

§ 39 Beratungsstellen

Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person für andere Beratungszwecke in derselben Einrichtung verwandt werden.

§ 40 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

- (1) Bewohner-, Patienten- und Klientendaten dürfen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Alten- und Wohnungslosenhilfe sowie Arbeitslosenprojekten, nur verarbeitet werden, soweit dieses im Rahmen der Vertragsbeziehung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung, zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten oder wegen eines damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreites erforderlich ist.
- (2) Die personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Person an den Krankenhausseelsorger und den jeweils örtlich zuständigen Seelsorger übermittelt werden. Die Einwilligung soll bereits bei der Aufnahme in eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen eingeholt werden.

X. Schlussbestimmungen § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 190), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 10. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 182) geändert worden ist, außer Kraft.

Hannover, den 21. Februar 2019

Das Landeskirchenamt Dr. Springer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 75 – Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD. Vom 11. Mai 2019. (ABI. S. 133)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 8 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007(ABl.

2008 S. 19), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Pflichtstundenzahl der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst regelt die Kirchenleitung durch eine Rechtsverordnung."

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Frankfurt am Main, den 11. Mai 2019

> Für den Kirchensynodalvorstand Dr. O e l s c h l ä g e r

Lippische Landeskirche

Nr. 76 – Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO). Vom 1. März 2019. (GVOBl. S. 24)

Aufgrund von § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABI. EKD S. 353) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 nachfolgende Verordnung beschlossen:

- § 1 Führen der Übersicht (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD)
- § 2 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (zu § 39 Abs. 3 DSG-EKD)
- § 3 Mustertexte der EKD
- § 4 Verfahrensverzeichnis (zu § 31 Abs. 6 DSG-EKD)
- § 5 Offenlegung (zu § 4 Nr. 3 und § 9 DSG-EKD)
- § 6 Gemeindegliederdaten
- § 7 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger, Ges. u. VOBl
- § 8 Organe und Ausschüsse, Mitglieder, Personalangelegenheiten
- § 9 Ehrenamtliche
- § 9a Krankheitsbeihilfen
- § 9b Versorgungskassen
- § 10 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen
- § 11 Friedhof- Gedenken und Fürbitte
- § 12 Seelsorge in Krankenhäusern, Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen, sowie sonstigen Diakonischen Einrichtungen
- § 13 Soziale Netzwerke Fundraising
- § 14 Offenlegung von Daten an kirchliche Stellen
- § 15 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Führen der Übersicht) (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD)

- (1) Das Landeskirchenamt führt die Übersicht über die kirchlichen und diakonischen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Übersicht besteht aus zwei Teilen:
- a) den zugeordneten kirchlichen Einrichtungen,
- b) den zugeordneten diakonischen Einrichtungen.

Die zugeordneten diakonischen Einrichtungen ergeben sich aus der Liste der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL), die ihren Sitz auf dem Gebiet der Lippischen Landeskirche haben.

(3) Um die Anwendung des DSG-EKD und dieser Durchführungsverordnung sicherzustellen, ist in den jeweiligen Satzungen der nach den Absätzen 1 und 2 zugeordneten kirchlichen Einrichtungen eine entsprechende Formulierung über die Anwendung des DSG-EKD und der Durchführungsverordnung aufzunehmen. Für die diakonischen Einrichtungen ist dieses sichergestellt über die Satzung der Diakonie RWL: in § 3 Absatz 4 Buchstabe d) für das Diakonische Werk selbst und in § 7 Absatz 7 Buchstabe d) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für die Mitglieder im Diakonischen Werk.

§ 2 Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (zu § 39 Abs. 3 DSG-EKD)

Die Lippische Landeskirche hat die Aufsicht über die Einhaltung des DSG-EKD an den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 3 Mustertexte der EKD

Soweit der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland Mustertexte veröffentlicht hat, sind diese anzuwenden. Sofern für die Anwendung dieser Verordnung abweichende Mustertexte erforderlich sind, werden diese durch das Landeskirchenamt zugänglich gemacht.

§ 4 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Verfahrensverzeichnis) (Zu § 31 Absatz 6 DSG-EKD)

Für die durch das Landeskirchenamt festgelegten einheitlichen Informations- und Kommunikationssysteme, -dienste und Programme wird das Verfahrensverzeichnis zentral im Landeskirchenamt geführt.

§ 5 Offenlegung (Zu § 4 Nr. 3 und § 9 DSG-EKD)

(1) Die gemeindeinterne Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Postleitzahl, Ort, Datum) ist zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dient und kein die Offenlegung betreffender Sperrvermerk oder Widerspruch vorliegt. Die gemeindeinterne Offenlegung von persönlichen Jubiläen ist zulässig, so lange kein Widerspruch vorliegt. Kirchenaustritte sollen gemeindeintern nicht offengelegt werden.

- (2) Als Gemeindeintern gilt eine Offenlegung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen oder in Publikationsorganen der Kirchengemeinde erfolgt, die nur Gemeindemitgliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen.
- (3) Die Offenlegung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind, ist zulässig.
- (4) Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang verarbeitet werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung). Sperren sind zu beachten.
- (5) Die externe Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen (Name, Postleitzahl, Ort, Datum) und persönlichen Jubiläen ist zulässig, wenn die betroffene Person im Vorfeld einer Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 6 Gemeindegliederdaten

Die von den kommunalen Stellen übermittelten Meldedaten und die von kirchlichen Stellen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse sowie für kirchliche Aufgaben verarbeitet und genutzt werden.

§ 7 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger, Ges. u. VOBI

- (1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienstoder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs-, Geburts- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personendaten hergestellt und verarbeitet werden. Privatanschriften können erhoben und für Anschriftenverzeichnisse genutzt werden, soweit dies für die Erreichbarkeit erforderlich ist. Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen mit Namen, Dienstbezeichnungen, letzten Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privatanschriften in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.
- (2) Im Gesetz- u. Verordnungsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitenden sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.
- (3) Die Gesetz- u. Verordnungsblätter dürfen mit den Angaben nach Absatz 2 in das über das Internet zugängliche Fachinformationssystem Kirchenrecht eingestellt werden.

§ 8 Organe und Ausschüsse, Mitglieder, Personalangelegenheiten

- (1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane, der kirchlichen Stellen und ihrer Einrichtungen, sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen, können verarbeitet werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.
- (2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen. Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse ihren Medien- und Presseverbänden zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben offenlegen.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen den Mitgliedern der Leitungsorgane der kirchlichen Stellen, ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen offengelegt werden, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und schützenswerte Interessen Einzelner nicht überwiegen.

§ 9 Ehrenamtliche

- (1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen, können von den zuständigen Stellen für kirchliche Zwecke und zur Erfüllung des ehrenamtlichen Dienstauftrages verarbeitet werden.
- (2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Geburtsdaten, Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben an die aufsichtsführenden Stellen, im diakonischen Bereich an das Diakonische Werk, sowie die jeweiligen Fachverbände offenlegen. Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Adressen, sowie kirchliche Ämter und Funktionen von ehrenamtlich Tätigen an ihre Medien- und Presseverbände zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben offenlegen.

§ 9a Krankheitsbeihilfen

Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihrer Familienangehörigen dürfen nur von der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet werden.

§ 9b Versorgungskassen

(1) Die kirchlichen Versorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Versorgungsbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburtsund Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten
der betroffenen Personen und deren Familienangehörigen verarbeiten, die für die Erhebung der Beiträge
und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen
und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz
erforderlich sind.

- (2) Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Altersrenten, Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten sowie weiterer Versicherungsleistungen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Renten verarbeiten, die für die Zahlung der Umlagen und für die Berechnung und Zahlung der Renten, Sterbegelder sowie weiterer Versicherungsleistungen erforderlich sind.
- (3) Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der von der Anlage des Kassenvermögens der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen betroffen ist.

§ 10 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

Die Teilnahmelisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern offengelegt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

§ 11 Friedhof, Gedenken und Fürbitte

- (1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten verarbeitet werden.
- (2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
- (3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen sowie von Angehörigen an die Pfarrerin oder den Pfarrer offenlegen, die oder der die Bestattung vornimmt.
- (4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen offengelegt werden.
- (5) Lässt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.

- (6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten offengelegt werden.
- (7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbeoder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.

§ 12

Seelsorge in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie sonstigen Diakonischen Einrichtungen

- (1) Für seelsorgliche Aufgaben ist die Offenlegung von Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und Bekenntnisstand an die Seelsorgerin oder den Seelsorger der für die betreute oder behandelte Person zuständigen Gemeinde zulässig, sofern diese Person der Offenlegung nicht widersprochen hat oder keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Offenlegung nicht angebracht ist.
- (2) Die Person ist bei Aufnahme des Behandlungs-, Betreuungs- oder sonstigen Vertragsverhältnisses darauf hinzuweisen, dass der Offenlegung widersprochen werden kann.
- (3) Zur Ermittlung der zuständigen Gemeinde können die Daten nach Absatz 1 an die für das kirchliche Meldewesen zuständige Stelle offengelegt und von dort an die Seelsorgerinnen und Seelsorger der für diese Person zuständigen Gemeinde weitergeleitet werden.

§ 13 Soziale Netzwerke

Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Guidelines) zu beachten.

Fundraising § 14

Offenlegung von Daten an kirchliche Stellen

- (1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen offengelegt werden, wenn
- 1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt,
- die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der offenlegenden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
- die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass die melderechtlichen Sperr-vermerke und Teilnutzungssperren beachtet und der offenlegenden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,

- ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die offenlegende kirchliche Stelle zu überzeugen hat und
- 5. die örtlich Beauftragten für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen über Umfang und Zweck der Offenlegung informiert werden.
- (2) Für das eigene Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen offengelegt werden:
- 1. Name und gegenwärtige Anschrift,
- 2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (en), Familienstand, Stellung in der Familie,
- 3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
- 4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde,
- 5. melderechtliche Sperrvermerke.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist § 30 DSG-EKD zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auf-

- trag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.
- (2) Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen bestehen, dürfen im Rahmen des Fundraisings an andere Stellen oder Personen nicht offengelegt werden.
- (3) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten durch die beauftragte Stelle an Dritte ist auszuschließen
- (4) Die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz der beauftragenden kirchlichen Stelle ist frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.3.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung - DSVO) vom 9.12. 2003 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 115) mit allen Anlagen außer Kraft.

Detmold, den 12. Februar 2019

Der Landeskirchenrat

D. Mitteilungen aus der Ökumene			
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen			
F. Mitteilungen			

Postvertriebsstück H 1204 Entgelt bezahlt DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

BRITA Wasserspender

Die leitungsgebundenen Wasserspender von BRITA stellen eine vorteilhafte Alternative zu Flaschenwasser dar und helfen dabei, einen Beitrag für die Umwelt zu leisten:

- Durch die tagesfrische Herstellung des Wassers entfallen Lager- und Transportkosten sowie große Abfallmengen.
- Die Kosten sind bis zu 80 % niedriger im Vergleich zu herkömmlichem Flaschenwasser.
- Die Systeme verringern CO₂-Ausstoß, der durch Einkauf, Transport und Lagerung von Flaschenwasser entsteht.
- Wasser zapfen statt Flaschen kaufen bedeutet jederzeit unbegrenzt bestes und kalorienfreies Wasser.

Der Rahmenvertrag mit BRITA bietet sowohl für den Kauf als auch für die Miete der Wasserspender attraktive Konditionen für kirchliche Einrichtungen.

Weitere Infos unter: https://www.wgkd.de/Rahmenvertrag/BRITA.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen Lehmannstraße 1 Tel.: 0511 47 55 33-0 info@wgkd.de in Deutschland mbH (WGKD) 30455 Hannover Fax: 0511 47 55 33-20 www.wgkd.de







Verband der Diözesen Deutschlands



Evangelische Kirche in Deutschland



Deutscher Caritasverban



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung



Deutsche Ordensobernkonferenz

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover